



Initiativantrag zur befristeten Erhöhung des Investitionsfreibetrages

Für qualifizierte Anschaffungen und Herstellungen steht ein Investitionsfreibetrag (IFB) zu. Aufgrund eines kürzlich im Parlament eingebrachten Initiativantrages¹, soll es zur Konjunkturbelebung zeitlich befristet zu einer Erhöhung des IFB kommen, wobei die Gesetzwerdung noch abzuwarten bleibt. Nachfolgend wird ein erster Überblick über die geplante Änderung gegeben.

1. Eckpunkte der geplanten befristeten IFB-Erhöhung

- Zeitliche Befristung
 - o Ein erhöhter IFB soll für Anschaffungs- oder Herstellungskosten zustehen, die nachweislich auf den Zeitraum zwischen 1. November 2025 und 31. Dezember 2026 entfallen.
 - o Wird die Anschaffung oder Herstellung erst nach dem 31. Dezember 2026 beendet, soll ein erhöhter IFB nur für die im begünstigten Zeitraum aktivierten Teilbeträge zustehen.
- IFB-Höhe
 - o Bei herkömmlichen Investitionen soll der IFB 20 % betragen (bisher 10%)
 - o Bei Investitionen im Bereich der Ökologisierung² soll sich der IFB auf 22 % erhöhen (bisher 15%).

¹ Siehe https://www.parlament.gv.at/dokument/XXVIII/A/494/fname_1712853.pdf.

² Hinsichtlich der Einstufung von ökologischen Investitionen siehe die dazu ergangene Öko-IFB-Verordnung (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012269>).

2. Zeitliche Aspekte iZm geplanten Investitionsmaßnahmen

Der IFB kann grundsätzlich nur im Jahr der Anschaffung (Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums) oder Herstellung (Fertigstellung) des abnutzbaren Anlagevermögens geltend gemacht werden. Erstreckt sich die Anschaffung oder Herstellung über mehrere Wirtschaftsjahre, so steht dem Steuerpflichtigen folgendes Wahlrecht zu:

- Inanspruchnahme des IFB von den aktivierten Teilbeträgen des jeweiligen Wirtschaftsjahres
- Geltendmachung des IFB von den gesamten Anschaffungskosten/Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung/Herstellung

Hinweis: Vor diesem Hintergrund wird für eine künftige Inanspruchnahme des erhöhten IFB darauf zu achten sein, dass entweder die gesamte Anschaffung/Herstellung oder zumindest aktivierbare Teilbeträge in den Zeitraum 1. November 2025 bis 31. Dezember 2026 fallen. Reine "Last-Minute"-Bestellungen am Ende der befristeten Laufzeit (ohne tatsächliche Anschaffung/Herstellung) sind nicht ausreichend.

3. Allgemeine gesetzliche Rahmenbedingungen für die IFB-Inanspruchnahme

Der Investitionsfreibetrag führt zu einer zusätzlichen Betriebsausgabe, ist jedoch mit max EUR 1 Mio Anschaffungs- und Herstellungskosten pro Jahr gedeckelt. Voraussetzung für die Geltendmachung des Investitionsfreibetrags ist, dass die entsprechenden Wirtschaftsgüter eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren haben und einem inländischen Betrieb bzw. einer inländischen Betriebsstätte zuzuordnen sind.

Ausgenommen vom Investitionsfreibetrag **sind folgende Wirtschaftsgüter:**

- Wirtschaftsgüter, für die der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht wird
- Wirtschaftsgüter, für die ausdrücklich eine Sonderform der Abschreibung vorgesehen ist, ausgenommen KFZ mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer
- Geringwertige Wirtschaftsgüter
- Unkörperliche Wirtschaftsgüter (außer aus den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science)
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter
- Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen

Gerne unterstützen wir Sie bei der optimalen Umsetzung!

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – Das Unternehmen im Profil

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Scheibbs, Wieselburg, Wr. Neustadt, Salzburg und Schladming betreut Sie mit ca. 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 90 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
VIO PLAZA, Rechte Wienzeile 225 / Top 601, Stiege D, 1120 Wien
Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 900

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen.
Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.